

Betriebsverfassungsrechtlicher Rahmen für Weiterbildung und Qualifizierung

Göttingen

29. Oktober 2020

Dr. Maren Rennpferdt

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Weiterbildung und Qualifizierung

Bedeutung der Qualifikation der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber

- wesentliches Kriterium für die Wettbewerbsfähigkeit
- beachte auch sozialversicherungsrechtliche Pflicht zur Fortbildung (§ 2 Abs. 2 SGB III):

Die Arbeitgeber haben bei ihren Entscheidungen verantwortungsvoll deren Auswirkungen auf die Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und von Arbeitslosen und damit die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung einzubeziehen. Sie sollen dabei insbesondere

1. im Rahmen ihrer Mitverantwortung für die Entwicklung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Anpassung an sich ändernde Anforderungen sorgen,

Weiterbildung und Qualifizierung

Bedeutung der Qualifikation für den Arbeitnehmer

- Voraussetzung für den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Aufstieg
- beachte auch sozialversicherungsrechtliche Pflicht zur Fortbildung (§ 2 Abs. 4 SGB III):

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei ihren Entscheidungen verantwortungsvoll deren Auswirkungen auf ihre beruflichen Möglichkeiten einzubeziehen. Sie sollen insbesondere ihre berufliche Leistungsfähigkeit den sich ändernden Anforderungen anpassen.

Weiterbildung und Qualifizierung

Individualrechtliche Ansprüche

- § 81 Abs. 1, 2 BetrVG: Unterrichtung über Arbeitsplatz, Unfall- und Gesundheitsgefahren, Veränderungen im Arbeitsbereich, dh. Einweisung in den Arbeitsplatz im Rahmen der vorhandenen Kenntnisse
- § 81 Abs. 4 S. 1 BetrVG: Unterrichtung über vorgesehene Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf den Arbeitsplatz und die Tätigkeit
- § 81 Abs. 4 S. 2 BetrVG: Erörterung über die Anpassung der Qualifikation, wenn diese wegen geplanter Änderungen nicht mehr ausreichen

- kein Anspruch auf Weiterbildung
- nur begrenzter Schutz durch § 1 Abs. 2 S. 2 KSchG

Weiterbildung und Qualifizierung

Gemeinsame Förderpflicht nach § 96 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BetrVG

Arbeitgeber und Betriebsrat haben

- iRd. betrieblichen Personalplanung in Zusammenarbeit die Berufsbildung der Arbeitnehmer zu fördern,
- darauf zu achten, dass den Arbeitnehmern die Teilnahme an der Berufsbildung ermöglicht wird; zu berücksichtigen sind insbesondere die Belange älterer Arbeitnehmer, Teilzeitbeschäftigter und der Arbeitnehmer mit Familienpflichten.

Weiterbildung und Qualifizierung

Kompetenzverteilung bei der Förderung

Die Förderung der Berufsbildung liegt in erster Linie im Zuständigkeitsbereich des Arbeitgebers. Der Betriebsrat kommt seiner Förderpflicht insbes. durch Wahrnehmung seiner Beteiligungsrechte nach.

Weiterbildung und Qualifizierung

Unterschiedliche Qualität der Beteiligungsrechte

§ 96 BetrVG (Fragen der beruflichen Bildung): Unterrichtungs-, Beratungs- und Vorschlagsrecht

§ 97 BetrVG (Einführung beruflicher Bildung): grds. Beratungsrecht , ausn. Mitbestimmungsrecht

§ 98 BetrVG (Durchführung betrieblichen Berufsbildung): Mitbestimmungsrecht/Widerspruchsrechts

Weiterbildung und Qualifizierung

Begriff der Berufsbildung (weit zu verstehen)

Maßnahmen, die über die - mitbestimmungsfreie - Unterrichtung des Arbeitnehmers iSd. § 81 Abs. 1 BetrVG hinausgehen, indem sie dem Arbeitnehmer gezielt Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln, die ihn zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit erst befähigen. (*st. Rspr. vgl. BAG 26. April 2016 – 1 ABR 21/14 – Rn. 21*). Dazu gehören

- die berufliche Bildung iSv. § 1 Abs. 1 BBiG (Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung)
- Lehrgänge, die dem Arbeitnehmer die für die Ausfüllung seines Arbeitsplatzes und seiner beruflichen Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verschaffen sollen.

Weiterbildung und Qualifizierung

Beratungs- und Vorschlagsrecht nach § 96 Abs. 1 S. 2 und 3 BetrVG

- alle Fragen der Berufsbildung (etwa Ausbildungsart, -dauer, -methoden und Teilnehmer, die Einführung von Berufsbildungsmaßnahmen, Errichtung und Ausstattung von Berufsbildungseinrichtungen)
- Voraussetzung
 - setzt ein Beratungsverlangen des Betriebsrats voraus
 - erfordert keine Planung des Arbeitgebers

Weiterbildung und Qualifizierung

Anspruch auf Ermittlung des Berufsbildungsbedarfs (§ 96 Abs. 1 S. 2 BetrVG)

- auch wenn Arbeitgeber keine Personalentwicklungsplanung betreibt (anders als § 92 Abs. 1 BetrVG)
- begründet die Pflicht des Arbeitgebers, Informationen zu verschaffen (anders als § 80 Abs. 2 BetrVG)
- Ermittlung des Weiterbildungsbedarfs (*vgl. BT-Drs. 14/5741, S. 49; LAG Hamburg 18. Januar 2012 – 5 TaBV 10/11 – Rn. 41 f.*)
 - Ist-Analyse
 - Soll-Analyse
 - Ist-Soll-Vergleich
 - Ermittlung des Weiterbildungsinteresses

Weiterbildung und Qualifizierung

Beratungsrecht nach § 97 Abs. 1 BetrVG

- Voraussetzung: Arbeitgeber beabsichtigt eine der in § 97 Abs. 1 BetrVG genannten Maßnahmen, dh.
 - Errichtung und Ausstattung betrieblicher Einrichtungen zur Berufsbildung, auch deren Änderung, nicht aber deren Schließung (str.)
 - Einführung betrieblicher Berufsbildungsmaßnahmen
 - Teilnahme an außerbetrieblichen Berufsbildungsmaßnahmen („Ob“ der Teilnahme, Art und Dauer der Veranstaltung, Auswahl der Teilnehmer)
- Durchführung: Der Arbeitgeber hat von sich aus
 - den Betriebsrat zu unterrichten,
 - die Maßnahmen mit dem Betriebsrat zu beraten.

Weiterbildung und Qualifizierung

Voraussetzungen des Mitbestimmungsrecht nach § 97 Abs. 2 BetrVG

- Planung oder Durchführung einer Maßnahme durch den Arbeitgeber, die zur Änderung der Tätigkeit des Arbeitnehmers führt (org. Maßnahme, die sich auf Anforderungen an dem Arbeitsplatz auswirken)
- Qualifikationsdefizit des betroffenen Arbeitnehmers infolge der Maßnahme
 - obj. Betrachtung (str. aA Beurteilungsspielraum)
 - Kündigungsgefahr nicht erforderlich (str.)
- Notwendigkeit und Eignung einer Bildungsmaßnahme
 - kein Mitbestimmungsrecht, wenn Einweisung iSv. § 81 Abs. 1 BetrVG genügt
 - Mitbestimmungsrecht setzt Zumutbarkeit der Bildungsmaßnahme nicht voraus, die Zumutbarkeit ist von der Einigungsstelle zu berücksichtigen (str.)

Weiterbildung und Qualifizierung

Inhalt des Mitbestimmungsrechts nach § 97 Abs. 2 BetrVG

- Mitbestimmung bei „Ob“ der Einführung von Maßnahmen betrieblicher Berufsbildung. Das sind Bildungsmaßnahmen,
 - die der Arbeitgeber selbst durchführt oder auf deren Inhalt und Durchführung er einen beherrschenden Einfluss hat und
 - die Arbeitnehmer des Betriebs durchgeführt werden.
- Das Mitbestimmungsrecht umfasst ein Initiativrecht.
- Die Mitbestimmung bei der Durchführung („Wie“) richtet sich nach § 98 BetrVG, wobei der Arbeitgeber – anders als bei freiwilligen Maßnahmen der betrieblichen Bildung - nicht frei über den Adressatenkreis und die Zahl der Teilnehmer bestimmen kann.

Weiterbildung und Qualifizierung

Auswirkung des Mitbestimmungsrechts nach § 97 Abs. 2 BetrVG auf die Kündigung von Arbeitsverhältnissen

- Betriebsrat kann einen Widerspruch auch dann auf § 102 Abs. 3 Nr. 4 BetrVG stützen, wenn er von seinem Recht nach § 97 Abs. 2 BetrVG keinen Gebrauch gemacht hat (str.).
- § 97 Abs. 2 BetrVG ist keine Kündigungssperre; die Zulässigkeit der Kündigung richtet sich allein nach § 1 Abs. 2 KSchG.
- Betriebsrat steht auch dann kein Anspruch auf Unterlassung von Kündigungen zu, wenn die Kündigungen ausgesprochen werden, bevor eine Einigung über betriebliche Bildungsmaßnahmen erzielt sind.

Weiterbildung und Qualifizierung

Mitbestimmung bei der Durchführung nach § 98 Abs. 1 BetrVG

- Mitbestimmungsrecht erstreckt sich auf die Ausgestaltung einer vom Arbeitgeber geplanten Maßnahme der betrieblichen Berufsbildung („Wie“)
- Mitbestimmungsfrei („Ob“):
 - Beendigung der Maßnahme
 - Kosten
 - Zweck der Maßnahme (str. Bildungsziel, Adressatenkreis)
 - Zahl der Teilnehmer (str.)
- Abgrenzung:
 - Beteiligung bei der Auswahl der Ausbilder nach § 98 Abs. 2 BetrVG
 - Beteiligung bei der Auswahl der Teilnehmer nach § 98 Abs. 3 BetrVG
 - kein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich von Regelungen zur Vergütung

Weiterbildung und Qualifizierung

Mitbestimmungsrecht nach § 98 Abs. 3 BetrVG

- Zweck: innerbetriebliche Verteilungsgerechtigkeit
- Geltungsbereich:
 - betriebliche Maßnahmen der Berufsbildung
 - Freistellung oder Kostentragung für außerbetriebliche Berufsbildungsmaßnahmen
- Mitbestimmungsrecht:
 - Mitbestimmung iRd. mitbestimmungsfreien Vorgaben (Zweck, abstrakte Festlegung des Teilnehmerkreises, Zahl)
 - Wahrnehmung erfordert einen Vorschlag des Betriebsrats (kein Recht, die vom Arbeitgeber für die Ausbildung vorgesehenen Arbeitnehmer abzulehnen, sondern nur das Recht, selbst Arbeitnehmer für Ausbildung vorzuschlagen)

Weiterbildung und Qualifizierung

Durchsetzung des Mitbestimmungsrechte nach § 98 Abs. 1 und 3 BetrVG

- Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Einigungsstelle.
- Ein Spruch begründet einen Durchführungsanspruch des Betriebsrats, allerdings kann der Arbeitgeber entscheiden, auf die Bildungsmaßnahme bz verzichten, da das „Ob“ der Maßnahme mitbestimmungsfrei ist.
- begrenzte individualrechtlichen Wirkungen des Einigungsstellenspruchs
 - Teilnahmeanspruch, wenn Arbeitgeber an der Maßnahme festhält (str. aA nur Anspruch des Betriebsrats ggü dem Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer ein Schulungsangebot zu unterbreiten)
 - keine Pflicht des Arbeitnehmers zur Teilnahme an der Schulung

Weiterbildung und Qualifizierung

Mitbestimmung bei der Durchführung nach § 98 Abs. 2 BetrVG

- Geltungsbereich
 - bezieht sich nicht nur auf die iRd. Berufsausbildung eingesetzten Ausbilder iSv. § 14 Abs. 1 S. 2 BBiG, sondern auch auf Ausbilder iRv. Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen (str.)
 - auf Arbeitnehmereigenschafts des Ausbilders kommt es nicht an
- Voraussetzungen
 - Fehlen der persönlichen oder fachlichen Eignung
 - Vernachlässigung der Aufgaben

Weiterbildung und Qualifizierung

Durchsetzung des Mitbestimmungsrecht nach § 98 Abs. 2 BetrVG

- Antragsrecht des Betriebsrats nach § 98 Abs. 5 BetrVG
 - beim Arbeitsgericht
 - auf Unterlassung der Bestellung oder Abberufung
 - str., ob Arbeitgeber vor rechtskräftiger Entscheidung den Ausbilder bestellen und einsetzen kann
- Antragsrecht des Arbeitgebers (str.)
 - Antrag auf Feststellung beantragen kann, dass dem Betriebsrat kein Recht zum Widerspruch nach § 98 Abs. 5 BetrVG hinsichtlich eines bestimmten Ausbilders zusteht.

Weiterbildung und Qualifizierung



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

Noch Fragen?